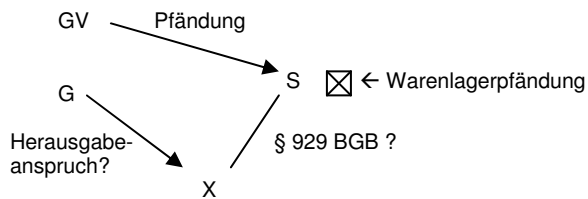


## B. Verfügung des Schuldners über die Pfandsache

**Fall:** Der Gerichtsvollzieher pfändet für G Waren bei S, indem er in dem Warenlager eine hinreichend bestimmte Pfandanzeige anbringt. Diese entfernt S und veräußert die Waren an den gutgläubigen X. Den Erlös verbraucht S. Kann G von X Herausgabe der Waren verlangen?



### Anmerkung:

Durch die Pfändung wird der Vollstreckungsgläubiger nicht Eigentümer der gepfändeten Sache. Dagegen erwirbt er ein Pfandrecht daran, § 804 I, II Hs. 1 ZPO, weswegen er im Verhältnis zu ungesicherten Gläubigern vorrangig zu befriedigen ist und im Verhältnis zu gesicherten Gläubigern grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge in welcher die Pfandrechte begründet wurden.

### Pfandrechte:

1. Faustpfandrecht: § 1204 BGB (Gesetzlicher Inhalt des Pfandrechts an beweglichen Sachen)
2. Gesetzliche Pfandrechte: Werkunternehmerpfandrecht (§ 647 BGB), Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) und Verpächterpfandrecht (§§ 581 II, 562 BGB)
3. Pfändungspfandrecht: § 804 ZPO

### Grundsatz:

Ein Pfändungspfandgläubiger ist gegenüber Dritten im Prinzip genauso schutzwürdig wie ein Vertragspfandgläubiger.

**P:** § 804 ZPO regelt nur das Verhältnis des Vollstreckungsgläubigers zu anderen Gläubigern, aber nicht den Fall, dass ein Dritter von einem Schuldner die Pfandsache gutgläubig erwirbt.

### Anspruchsgrundlagen beim gutgläubigen Erwerb eines Dritten:

#### 1. Schadensersatzansprüche:

Ein Pfändungspfandrecht an einer beweglichen Sache wird nach allgemeiner Meinung als sonstiges Recht im Sinne des § 823 I BGB angesehen.

#### 2. Herausgabe-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche

→ Anspruchsgrundlagen streitig (vgl. StJ § 804 Fn. 39)

→ Vorzugswürdig: Analoge Anwendung der Vorschriften über das Vertragspfandrecht und somit von § 1227 BGB analog i.V.m. § 985 bzw. § 1004 BGB (vgl. Schönke-Baur, § 25 III 4).

Im Fall: Herausgabeanspruch des G gegen X nach § 985 BGB in Verbindung mit § 1227 BGB analog.

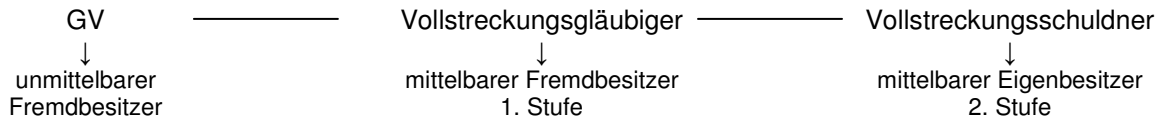
#### Wichtig:

Der Pfändungspfandgläubiger erlangt durch die Pfändung keinen unmittelbaren Besitz und kann deshalb nur Herausgabe an den Gerichtsvollzieher verlangen!

### Besitzverhältnisse bei der Pfändung nach h.M.

**1. Besitzkette:**

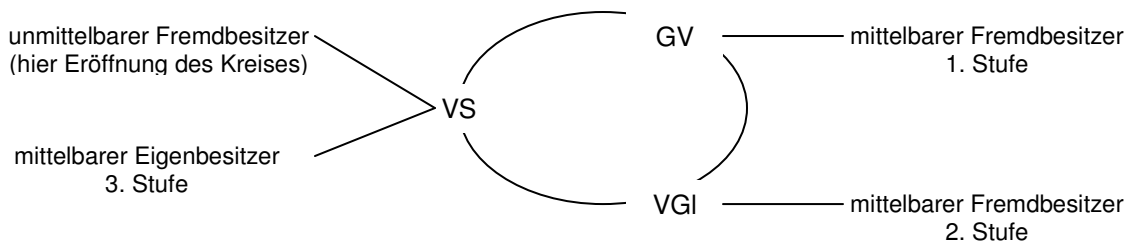
Vss.: Der Gerichtsvollzieher schafft die Sache weg.



→ Der VS erhält somit seinen Besitz über den VGI. gemittelt.  
 → Durch die Pfändung entsteht ein öffentlich-rechtliches BMV für den GV und den VGI.

**2. Besitzkreis:**

Vss.: Die Sache bleibt beim Schuldner.  
 → Ausnahme aufgrund von § 808 II ZPO!



**Falllösung:**

Dem G könnte gegen X ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB in Verbindung mit § 1227 BGB analog zustehen. Dazu müsste G Inhaber eines Pfandrechtes und der X Besitzer ohne ein Recht zum Besitz sein.

Der GV pfändete beim S Waren für den G. Durch die Pfändung wurde der Vollstreckungsgläubiger G nicht Eigentümer der gepfändeten Sachen. Es entstand aber ein Pfändungspfandrecht nach § 804 I, II Hs. 1 ZPO. Aufgrund von § 804 II Hs. 1 ZPO gelten die Vorschriften über das Faustpfandrecht entsprechend, weswegen ein Herausgabeanspruch des G an den GV begründet wäre.

Das Pfandrecht des G könnte aber durch die Veräußerung der Waren von S an X erloschen sein, § 936 I 1 BGB analog. Da ein Pfändungspfandrecht wie ein Vertragspfandrecht behandelt wird ist § 936 BGB analog anwendbar. Dazu müsste X das Eigentum an den Waren erworben haben, § 929 I 1 BGB. Einigung und Übergabe sind erfolgt, der Veräußerer S war auch Eigentümer. Durch die Pfändung hat der Gerichtsvollzieher jedoch ein Veräußerungsverbot erlassen, das die Übereignung der Pfandsache grundsätzlich unwirksam macht, jedenfalls gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger, §§ 136, 135 I 1 BGB. Die Übereignung der Waren von S an X verstößt somit gegen das Veräußerungsverbot des Gerichtsvollziehers und ist deshalb dem G gegenüber unwirksam.

Der X könnte die Waren aber gutgläubig erworben haben nach § 135 II i.V.m. § 932 I BGB analog. Durch die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift wird der Erwerber ungeachtet des Veräußerungsbotes auch dem Gläubiger gegenüber Eigentümer, es sei denn, dass er in Bezug auf das Veräußerungsverbot nicht in gutem Glauben war. Somit ist entscheidend, ob der X wusste oder ohne weiteres wissen konnte, dass die an ihn veräußerten Sachen gepfändet waren. Laut Sachverhalt war X gutgläubig. Daher ist X auch gegenüber G Eigentümer geworden.

Daraus folgt, dass das Pfändungspfandrecht des G nach § 936 I 1 BGB analog erloschen ist. Da X nicht nur in Ansehung des Veräußerungsbotes sondern ebenso in Bezug auf das Pfändungspfandrecht in gutem Glauben war, greift auch § 936 II BGB analog nicht.

Somit kann G die Herausgabe der Waren nicht von X verlangen, da er durch den gutgläubigen Erwerb des X sein Pfändungspfandrecht verloren hat.

## C. Wirkungen und Wirksamkeit der Pfändung

### Wirkung der Pfändung

- Der Akt der Pfändung führt zunächst zur Beschlagnahme oder „Verstrickung“ des gepfändeten Gegenstandes (s.o.).
  
- Die Verstrickung hat wiederum drei Folgen:
  1. Pfändungspfandrecht
  2. Verfügungsverbot nach § 136 BGB
  3. Strafbarkeit des Verstrickungsbruchs nach § 136 StGB

**Wichtig:** Alle drei Pfändungsfolgen setzen die Wirksamkeit der Pfändung voraus.

### Wirksamkeit der Pfändung

- Die Wirksamkeit der Pfändung hängt **nicht** von der Einhaltung **sämtlicher** Vollstreckungsvoraussetzungen und -formen ab
  
- Umstritten ist, welche Mängel die Pfändung unwirksam (nichtig) machen. Genannt werden allgemein besonders schwerwiegende **und** offenkundige Fehler, § 44 I VwVfG analog:
  - Fehlen eines Titels
  
  - Funktionelle Unzuständigkeit des Vollstreckungsorgans  
(z.B.: GV pfändet Forderung, obwohl er nur bewegliche Sachen pfänden darf oder der Rechtspfleger pfändet eine Sache.)
  
  - Verstoß gegen die wesentlichsten Vorschriften über die Form der Pfändung, § 808 I, II 2 ZPO.  
(z.B.: GV ruft beim VS an, anstatt vor Ort zu pfänden.)
  
  - Verstoß gegen § 865 II ZPO (str.)

Rspr.: Wenn ein Haftungsverband der Hypothek in Bezug auf zugehörige Sachen besteht und der GV dennoch pfändet, so ist alles nichtig.

Lit.: Der Vollstreckungsakt ist nicht nichtig, sondern lediglich angreifbar.

Arg.: Es bereits für einen Juristen schwer abzugrenzen, ob z.B. ein Traktor eine zum Grundstück zugehörige Sache darstellt oder eigenständig ist.

## D. Verwertung

Verwertet werden gepfändete bewegliche Sachen durch öffentliche Versteigerung, § 814 ZPO (→ von „Zwangsversteigerung“ spricht man nur bei Grundstücken).

Die öffentliche Versteigerung bringt i.d.R. nur einen Teil des objektiven Wertes ein (s. § 817a I 1 ZPO), weshalb die Vollstreckungsschuldner in 97 % der Pfändungsfälle zahlen, bevor es zu einer Versteigerung kommt.

## Anmerkungen zum Pfändungspfandrecht

### A) Bedeutung des Pfändungspfandrechts

1. Das Pfändungspfandrecht gibt dem Gläubiger einen absoluten Schutz gegen Einwirkungen auf die gepfändete Sache.
2. Das Pfändungspfandrecht ist aufgrund von § 804 II ZPO im Verhältnis zu anderen Gläubigern von Bedeutung (z.T. str.).
3. Ob dem Pfändungspfandrecht darüber hinaus Bedeutung zukommt ist umstritten.

### B) Voraussetzungen des Pfändungspfandrechts (str.)

#### 1. Öffentlich-rechtliche Theorie

Vss.: Es bedarf ausschließlich einer **wirksamen** Pfändung, d.h. die Pfändung darf nicht nichtig sein.

→ Das PfPFR entsteht somit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der gepfändeten Sache automatisch durch die Verstrickung (Schöne Darstellung der Theorien in BGHZ 119, 75 ff., 82 ff., 86 ff.).

→ Keine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Pfändung sind:

- a) formelle Rechtskraft bzw. vorläufige Vollstreckbarkeit des Titels
- b) Klausel
- c) Zustellung
- d) Vollstreckungsbefugnis
- e) Örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans
- f) Gewahrsam nach §§ 808, 809 ZPO
- g) § 811 ZPO

Konsequenz: Materielles Recht wird nicht berücksichtigt.

#### 2. Gemischt privatrechtlich-öffentlichrechtliche Theorie (h.L.)

Vss.:

- a) Eine **wirksame** Pfändung (= die Einhaltung der allerwichtigsten Vollstreckungsvoraussetzungen und -formen).
- b) Die Einhaltung aller anderen **wesentlichen** Voraussetzungen und -formen. Unwesentlich sind nur die Ordnungsvorschriften (= Soll- oder Kann-Vorschriften wie z.B. § 812 ZPO).
- c) Die in dem Titel festgestellte, „titulierte“ Forderung besteht wirklich. Dabei ist die materielle Rechtskraft des Titels zu beachten.
- d) Die gepfändete Sache muss dem Schuldner gehören.

→ Die Ausübung der Vollstreckungsgewalt durch den GV stellt eine hoheitliche Maßnahme dar und ist daher nach öffentlichem Recht zu beurteilen.

→ Das PfPFR kann aufgrund seines privatrechtlichen Charakters nur bei schuldneigenen Sachen entstehen.

#### 3. Privatrechtliche Theorie

Die gesamte Zwangsvollstreckungstätigkeit des GV ist privatrechtlich zu beurteilen.

D.h.: Die §§ 1204 ff. BGB sind anzuwenden, sofern die ZPO keine Sonderregelung enthält.

→ Diese Theorie wird heute nicht mehr vertreten, war aber die Auffassung der Verfasser der ZPO (vgl. § 753 ZPO: „Auftrag des Gläubigers“).

#### 4. Streitentscheidung:

Die Versteigerung stellt ebenfalls eine hoheitliche Tätigkeit dar, weshalb dafür lediglich die Verstrickung Grundlage ist. Der Ersteigerer erlangt daher bei wirksamer Verstrickung auch nach der gemischt privatrechtlich-öffentlichrechtlichen Theorie durch Ablieferung und Barzahlung (§ 817 II ZPO) Eigentum. Demzufolge kommen die beiden heute noch vertretenen Theorien bei einer wirksamen Verstrickung zum gleichen Ergebnis und es bedarf keiner Streitentscheidung. Fehlt die wirksame Verstrickung, so erwirbt der Ersteigerer kein Eigentum.